

Ratgeber AHV

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **89 (2011)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **04.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ratgeber AHV



Unsere Fachfrau Helen Furrer

ist eidg. dipl. Sozialversicherungsexpertin und als Prozessleiterin bei der SVA Zürich im Bereich Versicherungsleistungen (AHV-/IV-Renten und Ergänzungsleistungen) tätig.

Wie verändert AHV-Vorbezug eine Witwenrente?

Ich habe im Sinn, die AHV-Rente bereits mit 62 Jahren vorzubeziehen, statt das ordentliche Rentenalter von 64 Jahren abzuwarten. Ich frage mich nun – sollte mein Mann vor mir sterben –, ob ich dann auch den Zuschlag für die Witwenrente erhalte oder nicht.

Wenn Sie Ihre Altersrente um zwei Jahre vorbeziehen, dann wird sie ab Beginn um 13,6 Prozent, nämlich 6,8 Prozent pro Vorbezugsjahr, gekürzt. Stirbt nun Ihr Ehemann, so haben Sie ab Folgemonat seines Todes Anspruch auf eine Neuberechnung Ihrer Rente. Grundlage bilden dann die eigenen Einkommen bis zur Heirat und die geteilten Einkommen von Ihnen und Ihrem verstorbenen Ehemann während der Ehe.

Unabhängig von einem allfälligen Vorbezug der Altersrente hätten Sie beim Tod Ihres Ehemannes Anspruch auf den sogenannten Verwitwetenzuschlag zu Ihrer Altersrente. Dieser beträgt 20 Prozent des Rentengrundbetrages, kann aber nur bis zum maximalen Rentenbetrag gemäss Ihrer Beitragsdauer gewährt werden. Achtung: Der Verwitwetenzuschlag kann die Kürzung infolge Vorbezugs nicht ausgleichen, da die Vorbezugs-kürzung vom Rentenbetrag inklusive Verwitwetenzuschlag abgezogen wird.

Wichtig zu wissen ist, dass es bei Tod des Ehepartners zwar zu einer Neuberechnung der Rente kommt, dass aber nicht zusätzlich zur Altersrente eine Witwenrente ausbezahlt wird; auch verwit-

weten Personen wird nur eine Rente ausbezahlt. Die zuständige Ausgleichskasse prüft den Anspruch und legt diesen fest. Hätte jemand aufgrund der persönlichen Situation sowohl Anspruch auf eine Alters- als auch auf eine Witwenrente, so werden beide Renten berechnet, die höhere der beiden wird ausbezahlt. Im Normalfall ist die Altersrente mit Verwitwetenzuschlag besser als die Witwenrente.

Für genauere Informationen können Sie sich an Ihre Ausgleichskasse wenden. Zuständig ist jene Ausgleichskasse, bei welcher zuletzt Beiträge abgerechnet worden sind oder – sofern Ihr Ehemann bereits eine Rente bezieht – diejenige Ausgleichskasse, welche seine Rente ausbezahlt.

Der AHV-Ratgeber erscheint in jeder zweiten Ausgabe der Zeitlupe. Bitte legen Sie Kopien von Korrespondenzen und Entscheiden bei, und geben Sie Mail und Postadresse an. Wir beantworten Fragen in der Regel

schriftlich: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich. Auskünfte zu AHV/EL erhalten Sie auch bei den kantonalen Pro-Senectute-Organisationen. Die Telefonnummern finden Sie vorne in diesem Heft.

Inserat

Wadenkrämpfe? Magnesium Biomed hilft

In Apotheken und Drogerien.

Bitte lesen Sie
die Packungsbeilage.
www.biomed.ch

BioMed

